

Die Heimat

Monatschrift für das Deutsche Haus. // Blätter zur Vertiefung des Heimatgefühls.
Gleichzeitig Verbandsblatt der Arbeitsstelle der Bezirksbildungsausschüsse u. Bücheriräte Schlesiens.
Herausgegeben von der Sachwissenschaftlichen Arbeitsstelle des Deutschen schles. Landeslehrervereines.
Geleitet von Bruno Hanns Wittek.

Jahrgang.

Croppau, im September 1926.

Nummer 9.

R. Drapala:

Aus einem alten schlesischen Kalender.

Der Familienkalender, früher ein traditionelles Familienstück, das sich vom Urahn auf den Großvater und von diesem wieder auf den Sohn und Enkel vererbte, so wie die alte, gebrechliche Stockuhr, hat im Lauf der Zeit auch seine Wandlungen durchgemacht und sich von der Familie getrennt. Alljährlich um die Sommerwende kam er ins Haus geflattert, schon wochenlang vorher hat man sich auf sein Erscheinen gefreut. Neben der Bibel bildete er in den meisten Familien die einzige und hauptsächlichste geistige Nahrung, war ärztlicher Ratgeber, Sachverständiger in Steuer- und Testamentsachen und Wettermacher und Prophet zugleich. Aber schon damals trug er auch dem Sensationsbedürfnis seiner Freunde und Liebhaber Rechnung; der Zeitungen gab es nicht viele und diese enthielten wiederum nicht alles, was man zu wissen begehrte und brachte: Mit der Entwicklung der Druckpresse und Sekmashine, der schnellen Nachrichtenübermittlung, mit dem Aufblühen der Zeitungsindustrie aber mußte der Kalender als Universal- und Familienlexikon an die Tage seiner Existenz glauben. Zuerst wurde er in den Städten verdrängt, er zog hinaus auf die Dörfer, wo er sich noch eine zeitlang allgemeiner Achtung und Beliebtheit erfreuen durfte, bis eben die Zeitung auch dahin ihren Weg genommen und dem Familienkalender ein stilles und sanftes Ende bereitet hat.

Wenn auch der traditionelle Familienkalender aus seinen früheren Freundeskreisen verschwunden ist, so kommt es nicht einmal so selten vor, daß man auf dem Boden alter Bauerngehöfte, oder in einer alten morschen Erbtruhe, mitunter recht guterhaltene Exemplare findet, welche von einer einfältigen Pietät zu einem modervollen Dasein verurteilt sind. Als ich auf meinen Wanderungen in den Sudeten einmal von einem heftigen Regen überrascht, in eine Bauernhütte flüchten mußte, fiel mir ganz zufällig ein solcher Haus- und Familienkalender in die Hand. Bei näherer Betrachtung stellte ich sogleich das hohe Alter des

verstaubten, stellenweise von den Mäusen benagten alten Herrn fest. Ich hütete mich wohl, dem freundlichen Mann meine Entdeckung preiszugeben, sagte, ich sammle Kalender, erstand nach einigem Feilschen das Buch und begab mich, nachdem die liebe gute Sonne wieder lustig zu scheinen angefangen hatte, glücklich und stolz über den Fund auf den Heimweg.

Ueber den Wert, den der alte, hübsch ausgestattete und mit plumpen Holzschnitten geschmückte Kalender besitzen mag, will ich nicht urteilen, allein er enthält eine solche Fülle von wunderlichen und grotesken Mitteilungen, Rat schlägen, Prophezeiungen u. dgl. mehr, daß man staunen muß, daß unsere Vorfahren an solch phantastisches, geheimnisvolles Zeug, das von schlauen Quackalbern und Wettermachern verzapft wurde, glauben konnten.

Von Interesse ist zunächst das Kalendarium selbst; darin — man höre und staune — sind die glücklichen und unglücklichen Tage besonders bezeichnet; dann werden schön der Reihe nach jene Tage angeführt, an denen die Kinder entwöhnt werden können, an denen es gut sei, die Arzneien zu nehmen, Holz zu fällen, zur Ader lassen und zu Schröpfen.“ Auch fehlt es nicht an gut gemeinten Belehrungen bei jedem Monate, so heißt es zum Beispiel für den Monat August:

„Die Hitze breitet sich, es steht das Feld in Flammen,

Ihr Liebsten sparet euch und legt euch nicht zusammen:

Sprengt nicht das Aderblut, vermeidet Bad und Schweiß,

Arzneiet nicht den Leib und hütet euch vor Eis.“

Nicht minder interessant ist der Spruch beim Monate November:

„Der Winter sagt sich an, man soll gar wenig baden,

Gewürz und guter Muth kann Dir mit nichten schaden:

Brich Deinem Buhlen ab, willst Du bei Kräften sein:

Und stelle Dir zu gut das Aderlassen ein.“

Um aber nicht den Eindruck geringer Gelehrsamkeit zu erwecken, hat der gemütliche Poet sei-

nen Belehrungen noch gutgemeinte ärztliche Rathschläge für jeden Monat hinzugefügt. So liest man z. B. beim Monat Jänner: Man solle nur im Nothfalle sich der gruppirenden Mittel und des Ueberlassens enthalten; wegen der fallenden Flüsse ist es gut in dieser Zeit, des morgens nüchtern ein Aqua Vitae mit Anis und dergleichen Würze destilliret oder Brantwein mit Zucker süß gemacht, mäßig zu trinken und warme Speisen mit Gewürze, als Ingwer, Nelken, Pfeffer, Fenchel, Anis und dergleichen zu gebrauchen.

Für den Monat Feber aber wird dem Leser folgender Rat gegeben:

„Wenn die harte Kälte vorüber ist, dann mag man wieder purgiren, baden, Kröpfe sehen und Ueberlassen, für die schädliche Kälte dieses Monates soll man sich wohl verwahren, nicht viel auf die Luft gehen, in Essen und Trinken sich mäßig halten, damit die Unmäßigkeit nicht in ein Fieber ausschlage.“

Ebenso interessant ist der zweite Teil des Kalenders. Er enthält das „Natur- und christmähiges Prognosticum von Krieg und Frieden und von Seuchen und Krankheiten.“

Dieses Kapitel beginnt mit dem Aufsatz „Krieg und Frieden“ und lautet:

„Im vorigen Kalender ist gemeldet worden, daß Saturnus und Jupiter am Ende des Jahres in einen besseren Stand gegen unsere Erde kommen würden, und zwar in einem „Gedrittenschein“ und solchen sehen sie auch dieses ganze Jahr fort. Das wird für gar ein glückliches Zeichen und friedliche Bewegung geschäzet im Geist- und weltlichen Stande. Im Herbst geschieht eine Versammlung von Planeten, wobei sich der Postläufer Mercurius sehr beschäftigt bezeigt, doch dünket mir, daß diese Versammlung nicht schädlich werde, sondern vielmehr Glück bringt, weil Saturnus abwesend ist und einen „Gedrittenschein“ darauf wirft, auch geschahen die meisten genauen Zusammenkünfte in dem ungebildeten Skorpion. Gott gebe, daß die sich battringenden Parteien sich zum Frieden neigen und der Gerechtigkeit die Wage halten lassen. Auch finden in diesem Jahre die wenigste Anzahl der Finsternisse, nämlich nur zwei an der Sonne statt.“

Aus dem Erzählten erscheint, daß dieses Jahr dem Himmel nach, mehr zum Frieden als zum Kriege geneigt sei. Wenn aber auch die Menschen folgen wollten, damit Gott der Herr durch die himmelschreienden Sünden nicht bewogen werde, das gezeigte Gute fehlen zu lassen. Die wahre Gottseligkeit wird für allzu einfältig geschäzet, also daß viele sich ihrer schämen. Dadurch reißet die schändliche Teufelsreligion, der Atheismus, überall ein und nimmt überhand. Der Apfelbiss unserer ersten Eltern steckt den meisten Menschen im Halse, nämlich er will immer mehr sein, als wozu ihn Gott erschaffen hat und sucht in der der Welt groß zu werden, größer als ihn Gott haben will. Es ist auch vor einem Jahr gemeldet worden, daß sich am 6. März 1701 nach eingetretener Nacht gegen Norden ein heller Schein mit schließenden Strahlen habe sehen lassen. Der-

gleichen ist auch in diesem Jahre im Herbst noch mehr erschienen. Was nun dieser heller Schein uns bedeuten werde, das ist Gott bekannt. Etwas ungewöhnliches ist es und man weiß auch nicht die Ursachen, woher er entstehen möchte.“

Nach dieser etwas mystischen Auseinandersetzung gelangt der Autor zur philosophischen Betrachtung der Seuchen und Krankheiten, die ich des Interesses halber, in Kürze folgen lasse. „Wenn die Menschen,“ so beginnt nämlich der Autor sein Kapitel, „alle der nachgesetzten Lehre des Strachs folgten, so würden viele länger und auch gesünder leben: Denn also jaget er 228. Cap. „Mein Kind preise, was Deinem Leibe gesund ist und siehe, was ihm ungesund ist, das gib ihm nicht. — Denn allerlei dienet nicht Jedermann, so mag auch nicht Jedermann allerlei. Ueberfülle dich nicht mit allerlei niedlicher Speise und friß nicht so gierig, denn viel fressen machet krank und ein unfätiger Fraß kriegt das Gemüthen. Diese Lehre ist der Natur ganz gemäß und wie nun die Speisen den Menschen nicht allerlei schmecken und bekommen, also auch die himmlischen Einflüsse sind nicht allen Menschen gleich dienlich. So ist den auch bemerkt worden, daß auch am Himmel böse Aspecten vorhellen, welche auch allerhand Krankheiten zu erregen pflegen.“

Nun folgen für jeden Monat die Prognostika, z. B. für den Monat Juni heißt es daselbst: In diesem Monate geschehen Hauptflüsse, Zahnschmerzen, Stoch- und Schlagflüsse. Schwangere Frauen haben sich in acht zu nehmen.

Nachdem der Verfasser mehr oder minder ausführlich auch dieses Kapitel behandelt hat, so gelangt er zur Besprechung „der Gesundheit dienender Gewächse“, samt „Gebrauchsanweisung“, womit der inhaltsreiche Familienkalender, nebst einem besonderen Glückwunsch an den Leser, abgeschlossen wird. Unter der großen Zahl von Kräutern, die dem Leser für diesen oder jenen Krankheitsfall empfohlen werden, wird dem Mand eine besonders wunderbare Wirkung zugeschrieben. Seine Wurzel soll gebraucht werden gegen Engbrüstigkeit und erkälteten Magen. Zu Pulver gestoßen, mit Rosenzucker gemischt und eingenommen, hilft er gegen den Blutsturz. Mandwurzel stärkt das Herz, reinigt die Nieren und Blasen und treibt den Harn. Mit Zucker zubereitet, oder mit Wein gekocht, wird der Mandwurzel sogar Zauberkraft zugeschrieben.

Der Aberglauben beherrschte demnach die Mehrzahl der Leser und war für den Berleger und Verfasser ein sehr gutes Mittel, um ihre Einkünfte zu erhöhen. Erst mit der Entwicklung des modernen Zeitungswesens nahm der Aberglauben ab, bis er durch die Beweise und Erfolge der Naturwissenschaften gänzlich ausgeschaltet und widerlegt worden ist. Heute spukt er mitunter noch in den Köpfen alter Gebirgsbewohner oder weltfremder und -ferner Menschen, die den erfahrenen Sinn, das Schöne der modernen Zeit nicht erfassen können, sondern nur ihre Schattenseiten fühlen, aber seltener erkennen.



Das Innere der Burgbergkirche bei Jägerndorf.

Die Burgbergkirche bei Jägerndorf ist ziemlich streng im Stil der Spätrenaissance erbaut. Sie hat einschließlich des im Achteck ausgebauten Presbyteriums eine Gesamtlänge von 88,5 Metern und eine Breite von 22,5 Metern. Auch die architektonische Anordnung der Innenräume ist eine überaus freundliche und wirkt stimmungsvoll und erhebend auf das Gemüt des Beschauers. An den großen einschiffigen Mittelraum reihen sich zu beiden Seiten je drei mit Altären versehene Kapellen, die sich gegen den Mittelraum durch artadenförmige Rundbögen öffnen, während die oberen Teile zu einer chorähnlichen Galerie miteinander verbunden sind. Das von mächtigen korinthischen Pilastern getragene Turmgewölbe des Kirchenschiffes, sowie die äußerst schön durch Rippen ver schnittenen Gewölbe des Chores, des Presbyteriums und der Galerien sind mit prächtigen Fresco-Gemälden geziert.

Dr. E. W. Braun.

Alte Bilder aus Zudmantels kultur- geschichtlicher Vergangenheit.

Ist im richtigen Augenblick, wenige Tage vor der Siebenjahrhundertfeier im August 1924 erschien die „Geschichte der Bergstadt Zudmantel in Schlesien bis 1742“ von einem Landeskind, Dr. Josef Pfitzner, der aus Petersdorf bei Olbersdorf stammt. Der junge Gelehrte hat mit dieser rund 300 Seiten starken Schrift sein wissenschaftliches Meisterstück geliefert, das als musterhafter Typus einer schlesischen Stadtgeschichte zu bezeichnen ist, wie sie sein soll. Mit ernstem zähem Fleiß und weitem methodologisch geübtem Blick hat Pfitzner, ein Absolvent des Troppauer deutschen Staatsgymnasiums, aus dem weit verstreuten, in allen möglichen Archiven, zu Troppau, Breslau, Prag, Zudmantel usw., liegenden Urkundenmaterial zusammengetragen, was er für seine Stadtgeschichte brauchen konnte, mit derselben mühevollen Arbeit, wie Jahrhunderte hindurch die waderen Zudmantler Bergleute das funkelnde Gold aus den dunklen Stollen ihrer heimatischen Berge hervorholten. Denn der Bergbau war vom 13. bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Haupteinnahmequelle der Stadt und ihrer Herren, in erster Linie der Fürstbischöfe von Breslau. Mit Recht hat deshalb Pfitzner den Bergbau und die damit verbundenen rechtlichen, technologischen und verwaltungstechnischen Fragen in den Mittelpunkt seiner glänzend und temperamentvoll geschriebenen Untersuchung gestellt. Jeder, der das ausgezeichnete Büchlein mit Aufmerksamkeit liest, wird ein selten klares und anschauliches Bild vom Entstehen, Wachsen und Aufblühen, aber auch vom Niedergang der alten schlesischen Bergstadt gewinnen. Denn mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts begann der Reichtum der Stollen zu versiegen und der rationale Abbau versandete. Es ist klar, daß das Zauberwort „Gold“ immer wieder zu neuen Versuchen führte, den Bergbau in seiner alten fruchtbringenden Gestalt neu zu beleben. So berichtet der bekannte Breslauer Arzt und Bielschreiber Dr. Johann Christian Kundmann, dem wir eine Reihe wertvoller historischer Schriften über Schlesien verdanken, in seinen 1737 zu Breslau erschienenen „Seltenheiten der Natur und Kunst“, daß unter der Regierung des Fürstbischofs Franz Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, (1683—1732) dreimal große Goldstufen zu Zudmantel gefunden wurden, die Kundmann auch abbildet, worauf der Bergbau mit neuer Energie betrieben wurde, und zwar unter der Leitung des Berghauptmannes Maximilian Ludwig von Kreuzenstein, der allerdings, wie aus der Schrift Dr. Pfitzners hervorgeht, sehr unter dem Widerstand des Zudmantler Magistrates zu leiden hatte. Es scheinen sich nach diesen drei Zufallsfinden von Goldklumpen ähnliche glückliche Ausbeuten nicht mehr gezeigt zu haben und die Förderung flaute allmählich ab. Daran hat auch die Errichtung

einer Berggewerkschaft „dieses neuerliche in Betrieb gesetzten, ehemals auf Gold, Silber, Blei, Kupfer, Vitriol und Farben betriebenen, ergiebigen Bergbaues“ nicht viel geändert, über die Johann Königer, „Freiherrlich von Rothschild'schen Bergbeamter, Aufseher und Besitzer dieses Bergwerkes“ in einer 1847 bei Adolf Traßler in Troppau gedruckten seltenen Schrift berichtet.

Das Fördern von Erzen in Bergwerken geht bis in die früheste Geschichte der Menschheit zurück, wie Funde beweisen. Die ältesten literarischen Nachrichten finden wir bei dem Schriftsteller Diodor, der um etwa 60 v. Ch. erschütternde Nachrichten über die Art der Goldförderung in altägyptischen Bergwerken mitteilt. Der Bergbau war damals eine Strafe für die Uebeltäter, Kriegsgefangenen und Verbrecher. Erst im Verlauf des Mittelalters entwickelte sich der Bergbau zu einem festorganisierten Gewerbe mit genauen Vorschriften, Sitten und Gebräuchen. Wir haben aus dem 15. und 16. Jahrhundert zahlreiche bildliche und schriftliche Quellen, die das eigenartige Leben und Treiben der Bergleute mit ihren malerischen Trachten und Aufzügen auf das Anschaulichste schildern, so aus Kuttenberg, Joachimsthal, Kremnitz und vom Oberrhein, Besonders hübsch sind einige illustrierte Schriften aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, die in netten Kupferstichen die sächsischen „Bergwerksbeamte und Bedienten nach ihrem gewöhnlichen Rang und Ordnung“, d. h. die Offiziere, Amtswalter, Bergmeister, Bergschreiber, Geschworene, Schichtmeister, Obersteiger, Steiger, Heuer, Röster, Wäscher und Musikanten zeigen. Die Bergleute liebten es bei feierlichen Gelegenheiten in ihren charakteristischen Trachten mit Mütze, Wams, Leder und dem „Gezeug“, d. h. den zur Handarbeit notwendigen Werkzeugen, begleitet von ihren Musikkapellen, unter Vortragung einer Standarte mit dem Bild ihrer Schutzheiligen, der hl. Barbara, aufzuziehen. Und so wie etwa bei einem Besuch des böhmischen Königs in Kuttenberg oder Joachimsthal, des sächsischen Kurfürsten in seinen Bergwerksorten, die Bergleute ihren Landesherrn im feierlichen Gepräge huldigten, so müssen wir uns auch die Zudmantler Bergleute vorstellen, wenn der Fürstbischof von Breslau seine getreue Bergstadt Zudmantel mit seinem Besuch beehrte. Wir haben eine ganze Reihe dieser charakteristischen Bergwerkstypen in Meißner Porzellanfiguren aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhalten, wie sie auch von einigen anderen Porzellanfabriken, wie Wien und Fürstenberg modelliert worden sind, und die heute zu den wertvollsten Sammelobjekten gehören. Sind sie doch überaus charakteristische Kulturzeugen in lebendiger und ansprechend künstlerischer Form.

Die im Vorjahr veranstaltete Ausstellung des schlesischen Landesmuseums zu Troppau, welche die alten Ansichten, Pläne, Modelle usw. zur alten Topographie der schlesischen Landeshauptstadt Troppau vereinigte, hat uns leider gelehrt, daß

derartige bildliche Darstellungen einer Stadt, ihrer Baudenkmale, Befestigungen usw. in nicht all zu weite Zeit zurückgreifen. Solche, die über den Anfang des 16. Jahrhunderts zurückgehen, sind von allergrößter Seltenheit — in Schlesien haben wir keine davon erhalten — und auch aus dem 16. Jahrhundert kennen wir bei uns nur eine, die von Troppau aus dem Jahre 1593. Erst im 17., noch mehr im 18. Jahrhundert, mehren sich dieselben. So ist denn auch die älteste Ansicht, von Zudmantel, die wir besitzen, erst um 1740 entstanden, als der Breslauer Zeichner F. B. Werner, im Auftrage der großen Nürnberger kartographischen Anstalt Homann, Schlesien bereiste und die einzelnen Städte, Dörfer, Klöster, Schlösser in sorgfältig ausgeführten getuschten Federzeichnungen aufnahm, die dann zu Nürnberg im Kupferstich reproduziert wurden. Wir erblicken die Stadt im Mittelpunkt, umgeben von der Stadtmauer und überragt von der „Kapelle auf dem Berge“, dem Rochuskirchlein. Aus dem Gewirre der Häuser erheben sich deutlich erkennbar der Komplex der Pfarrkirche, die am Abhang des Berges steht, mit ihren drei hohen Türmen und der Renaissanceurm des Rathauses, der heute nicht mehr existiert. Vergänglich lußt unser Auge die hübsche Friedhofskapelle, die heute mit ein Wahrzeichen des Stadtbildes ist, weil dieselbe erst im Jahre 1766 errichtet wurde. Das ist die einzige Ansicht der Stadt aus dem 18. Jahrhundert. Die nächsten uns bekannten sind zwei Blätter des schlesischen Landesmuseums zu Troppau, die aus dem Jahre 1828 stammen. Das eine ist eine genau durchgeführte Bleistiftzeichnung, das andere ein Aquarell. Der ganze anheimelnde idyllische Zauber der Biedermeierzeit ruht über diesen beiden reizvollen Bildern. Im Vordergrund, vor einer langen Reihe aneinandergebauten Holzschuppen, erblicken wir die Straße mit einem Kutschierwagen und einigen Soldaten, der Bürgergarde, die exerzieren. Aus der ersten Hälfte und der Mitte des 19. Jahrhunderts gibt es noch einige andere Ansichten, die auf der Ausstellung vertreten sind, ebenso wie die beiden Troppauer Blätter.

*

Gering ist die Anzahl von Kunstwerken Zudmantels, die heute noch erhalten sind. Die vielen Kämpfe um den Besitz der Stadt, von denen die Stadt im Verlauf der Jahrhunderte öfters heimgesucht wurde, haben leider gründliche Arbeit verrichtet. Mit umso größerer Liebe werden hoffentlich die Bewohner Zudmantels das Wenige, das die Zeiten überdauert hat, in ihren Schutz nehmen. In erster Linie die prächtige originale Pfarrkirche, die, an dem Abhang des Rochusberges erbaut, weit über das Stadtbild hinausragt. Die Fassade zeigt zwei Türme, mit einem dazwischenliegenden Giebelaufbau, während ein dritter, noch höherer Turm an der Ostseite der Kirche sich erhebt. Im Jahre 1699 suchte ein Brand die Kirche heim, doch bald erhob sie sich in neuer schönerer Gestalt auf den alten Fundamenten. Außerst reizvoll und eigenartig

wirkt das Portal der Kirche, welches sich etwas über dem Straßenniveau erhebt — das ist bedingt durch die ansteigende Lage des Gebäudes an dem Bergabhang — und durch einen kleinen Vorbau mit Dachreiter eingefast wird. Auf zwei Treppen mit Podesten, die durch Sandsteinstufen von Heiligen geschmückt sind, erreicht man auf Stufen den Eingang. In dem Hohlraum unter diesen beiden Treppen hat man sehr dekorativ und hübsch im 18. Jahrhundert eine buntgefärbte barocke Delberggruppe untergebracht. Einfach aber sehr anmutig wirkt die schlichte Barockfassade der 1766 erbauten Friedhofskapelle mit ihrem zwiebelförmigen Dachreiter. Das Hauptwerk profaner Baukunst ist die prächtige, heute noch ganz intakt vorhandene „Post“, welche im Jahre 1698, unter dem ausgezeichneten Bürgermeister Franz Karl Rentwig von Eichenfeld erbaut wurde und merkwürdiger Weise niederländischen Einfluß zeigt. Besonders schön wirkt die reichgegliederte Fassade des Bauwerkes mit den hohen korinthischen Pfeilern. Die Attika über dem ersten Stock wird von einem einachsigen Zwischenstock durchbrochen, der oben von zwei Konsolen und einem Ziergiebel gekrönt wird. Diese drei Hauptbauwerke der Stadt hat Meister Adolf Zdravila in entzückenden Aquarellen festgehalten, die dem schlesischen Landesmuseum gehören und auf der Zudmantler Ausstellung vertreten sind.

Die Bürgerhäuser der Stadt sind meistens sehr bescheiden, doch gibt es unter denselben eine Reihe von interessanten baugeschichtlich wichtigen Typen. Sehr hübsch sind ebenerdige Häuschen mit dem Giebel auf der Vorderseite, welcher mit Holz verkleidet ist. Manchmal sind die Dachbalken so gelegt, daß sie das Mauerwerk durchbrechen und in dekorativer Weise das Haus gliedern. Auch finden wir Häuser, die den Giebel auf der Seite haben und solche, die ganz mit Holz verschalt sind. Das älteste Haus der Stadt ist wohl Nr. 47 auf der Hauptstraße, das über den Fenstern des ersten Stockes verblendete Stäbe aus der Uebergangszeit von der Gotik zur Renaissance trägt. Auch sonst finden wir in den Erdgeschossen der Häuser auf der Hauptstraße, die für unser Land so charakteristischen gewölbten Diele und Zimmer. Das Haus, in welchem Elisabeth Fitz, die Mutter Franz Schuberts am 30. Oktober 1756 geboren wurde, und gleichfalls auf der Hauptstraße liegt, ist ein besonders bemerkenswertes Denkmal alter bürgerlicher Baukunst. Offenbar man die unter einem mit Holz verschalteten Giebel befindliche Haustür, so ist man direkt entzückt von der außerordentlich malerischen, beinahe pittoresken Wirkung, welche diese große dunkle Diele mit ihren gebräunten, kräftig profilierten Dachbalken wachruft.

Der Heiligenfiguren an der Fassade der Pfarrkirche wurde bereits gedacht. Sie stammen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Das bedeutendste plastische Werk Zudmantels ist jedoch das kräftig gebildete wirkungsvolle Standbild des hl. Josef vor dem Rathaus, welches das Datum 1731 trägt und offenbar von einem schle-

hissen Bildbauer geschaffen wurde. Finden wir das stilistisch ähnliche Denkmäler in anderen Städten des alten Fürstentums Neisse, so daß wir annehmen können, der Bildbauer wirkte in Breslau oder in Neisse. Aus dem Jahre 1689 stammt die hübsche Madonna Immaculata vor der Pfarrkirche, die im Jahre 1689 der Bürgermeister Christ. Jg. Dittel gestiftet hatte, dessen gemalter Totenschild mit Porträt noch vorhanden ist und sich in der Ausstellung befindet. Das ist auch eines der wenigen noch erhaltenen Denkmäler von Judmantler Malerei, welches neben einigen Porträts von Bürgern und ihren Familienangehörigen erhalten sind. Denn das wunderthätige Marienbild von Mariahilf in der Pfarrkirche, das eine Kopie des berühmten Originals von Lukas Cranach in der Innsbrucker Kirche ist und welches im Jahre 1729 von Mariahilf nach Judmantel übertragen wurde, ist eine Neisser Arbeit, auch die prächtige, silberne, vergoldete und getriebene Einfassung desselben aus der gleichen Zeit hat wohl ein Breslauer oder Neisser Goldschmied geschaffen. Von kunstgewerblichen Arbeiten sind die vollstümlichen, dekorativen, bis in das 18. Jahrhundert zurückgehenden gerahmten Hinterglasmalereien mit religiösen Darstellungen, sowie mit Bildern aus der Legende und dem Volksmärchen zu erwähnen, wie sie zahlreich in der Ausstellung zu finden sind. Auch an der so anheimelnden schlesischen Hausindustrie der geschnitten und buntbemalten Weihnachtskrippen hat Judmantel seinen Anteil gehabt, der bis in die Neuzeit hineinreicht. Das schlesische Landesmuseum zu Troppau besitzt eine Reihe solcher von der Hand eines gewissen Brauner, der neben den Krippenfiguren auch solche profanen Charakters geschaffen hat, so einen Musikanten aus einer Bergwerkstapelle und allerlei Genrefiguren, wie eine Bäuerin, die ihre Hühner füttert, Soldaten, Schleifsteinverkäufer, eine sitzende Obst- und Gemüsehändlerin, sowie die in unserem Land wohlbekannteren wandernden slowakischen Drahtbinder.

entfernen. Die Gegenvorstellungen der Gemeinde blieben erfolglos. Am 8. Mai 1603 kam der Kardinal selbst unerwartet nach Troppau, wo er kurze Zeit bei dem Dominikanerprior Felix von Bilna verweilte. An demselben Tage feierte Herr Wolf von Drahotus Hochzeit und das aus diesem Anlasse auf dem Niederringe veranstaltete Ballspiel und Ringelrennen hatte eine große Menge Neugieriger dahin gelockt. Als nun der Bischof auf dem Rückwege aus dem Kloster über den Niederring fuhr, um durch Zwischenmärkten das Saktartor zu erreichen, ward er in ähnlicher Weise beschimpft wie einst Bischof Prusimovskij: mit Hohnrufen und Steinwürfen verfolgte ihn der Pöbel zur Stadt hinaus.

Diesmal sollte der Erzetz den Troppauern teurer zu stehen kommen. Durch kais. Resolution vom 20. Nov. 1603 wurde Troppau in die Acht erklärt. Stadtgemeinde und Innungen sollten hiedurch aller Privilegien, sowie jedes Rechtsschutzes verlustig gehen und vom Verkehre mit den Nachbarn abgeschlossen werden.

Im Februar 1604 war die Ahtserklärung in ganz Schlesien verkündet.

Oberst Friedrich v. Geißberg, der in Ungarn gedient hatte, erhielt 1607 den Auftrag, sein Regiment nach Troppau zu führen, wofür selbst es ausgezahlt und abgedankt werden sollte. Viele Bürger verließen die Stadt, die zurückgebliebenen aber, von Demagogen terrorisiert, beschloffen, die Geißberger nicht einzulassen. Von Radun kommend erschien Oberst Geißberg den 10. August 1607 vor den Toren Troppaus und schloß die Stadt ein. Mit 3 Fähnlein der bewaffneten Bürgerschaft und etwa 200 geworbenen Kriegsknechten konnte man den kais. Truppen nicht lange Widerstand leisten. Nach einigen Ausfällen und Scharmügeln folgte die Kapitulation und am 22. September rückten die Geißberger in die Stadt ein. Der Oberst hatte zwar versprochen, die Bürgerschaft in der freien Ausübung ihrer Religion nicht zu stören, aber es lag nicht in seiner Macht, das Versprechen zu erfüllen. Zugleich mit den Geißbergern erschien eine kais. Kommission, um die Rädeleführer zu eruiern und zu bestrafen; zwei von demselben, der Schuhmacher Michael Pruska und der Sarkoch unbekanntem Namens, wurden auf dem Oberringe enthauptet, andere mit Kerker, mit Konfiskation des Vermögens und Landesverweisung gestraft. Am 2. Feber 1608 ward der aus Groß-Meseritsch berufene Nikolaus Sarkander als neuer katholischer Pfarrer und Dechant feierlichst installiert.

Prof. Josef Zukal:

Reformation und Gegenreformation in Troppau.

Troppau war um 1580 mit Ausnahme von wenigen Familien ganz protestantisch und wurde während der nächsten 20 Jahre in der freien Religionsübung tatsächlich nicht behindert. Als jedoch der kampfesmutige Kardinal Franz v. Dietrichstein die katholische Restauration seiner Diözese in Angriff nahm, richtete er sofort sein Augenmerk auf Troppau. Auf sein Betreiben erschien 1602 eine kais. Reskript, welches unter Hinweis auf die Ferdinandeische Klausel vom J. 1542 der Gemeinde befahl, die lutherischen Prediger zu

Jede Art von gottesdienstlicher Verrichtung nach lutherischer Weise war jetzt strengstens untersagt. Die Bürgerschaft hatte alle jene Drangsale zu leiden, welche die Einquartierung roher Soldknechte mit sich brachte. Da die zur Auszahlung des Geißbergischen Regimentes nötigen Gelder nicht vorhanden waren, so wurden nicht nur die Bürger Monate lang gepeinigt, sondern auch der Oberst, der Landeshauptmann und die kaiserl. Kommissäre wiederholt durch die meuternden Soldaten bedroht. Erst am 26. Mai 1608 zog die letzte Abteilung des Regimentes von dannen.

So war denn der Trotz der Troppauer gekrochen. Der Eifer, mit welchem Pfarrer Sarkander und der Landeshauptmann Felician Moch von Bittendorf die Gegenreformation betrieben, brachten es zu Wege, daß ein Teil der Bürgerschaft zur katholischen Lehre zurückkehrte; aber die Mehrzahl blieb protestantisch und erhoffte Hilfe von den schlesischen Ständen, die sich auch in der Tat ihrer Troppauer Glaubensgenossen bei Hofe nachdrücklich annahmen.

Den 20. August 1609 hatte Rudolf II. durch den Majestätsbrief den Schlesiern freie Religionsübung gesichert über Drängen der schlesischen Stände erging sodann den 16. November an den Troppauer Landeshauptmann der kaiserl. Befehl, den Protestanten die Georgskirche einzuräumen. Doch erst König Nikolaus hob 1611 die über Troppau verhängte Acht förmlich auf und stellte der Stadt alle ihre Privilegien zurück. Als dann Mathias im Jahr 1614 den Fürsten Karl von Liechtenstein mit dem Herzogtum Troppau belehnte, bestätigte der neue Landesherr den Troppauer Protestanten die freie Religionsübung „für ewige Zeiten“, und überließ ihnen zu der Georgskirche auch die Hospitalskirche zu St. Barbara in der Ratiborer Vorstadt.

Als nach dem Tode des Kaisers Mathias der böhmische Aufstand ausbrach, dem sich auch Stadt und Fürstentum Troppau anschloß, okkupierten die Protestanten mit Bewilligung der schlesischen Stände nochmals auch die Pfarrkirche, welche ihnen erst den 29. Juni 1621 vom Pfarrer Felix von Wilna förmlich abgetreten wurde. Doch schon im nächsten Jahre unterwarf sich mit den Ständen des Landes auch die Stadt Troppau dem Kaiser Ferdinand II. und dem Fürsten Liechtenstein.

Mit Hilfe militärischer Exekution wurde sodann die lutherische Lehre im Troppauischen um so schneller unterdrückt, als gleichzeitig

auch im Fürstentume Jägerndorf, welches 1622 ebenfalls dem Fürsten Karl von Liechtenstein zu Lehen gegeben worden war, die Gegenreformation von Statten ging. Am 1. Mai 1630 erklärten endlich Rat und Gemeinde, daß sie sich insgesamt wieder zur römisch-katholischen Kirche bekehrt haben, und daß fortan kein Akatholik in Troppau das Bürgerrecht oder einen Besitz erwerbe, ein Amt bekleiden, noch auch in eine Immung aufgenommen werden könnte.

Um das Jahr 1600 erreichte der Protestantismus im Troppauischen seine höchste Blüte; doch zu einer festen Organisation gelangte er nicht. Es fehlte eine gemeinsame Oberbehörde und einheitliche Kirchenordnung.



Karl Lange:

Die Linde in der deutschen Poesie.

Zu einer Schätzung des Ansehens der Bäume und Sträucher des deutschen Waldes im Auge des Volkes verdienen die medizinischen und symbolischen Eigenschaften, die ihnen beigelegt wurden und werden, eine Erwähnung. Unter den Bäumen wurde bei den Germanen die Eiche hoch in Ehren gehalten, sie galt als Bild der Festigkeit und Stärke, der Dauer und dem Symbol der Treue. Nächste der Eiche kam der Verehrung ihr nahe die Linde; sie war schon früh ein beliebter Dorfbaum und hatte sich als solcher bis heute erhalten. Ein unaussprechlicher Zauber liegt für den gemütsvollen Deutschen in den schlichten Worten „Unter der Linde“. Wie aus weiter Ferne hallt leiser Harfenton der Minnesänger und Vaganten drein, rotwangige, bekränzte Mädel drehen sich beim Klang der Fidel im Reigen unter der Linde, in deren grünem Wipfel das Volk der Bienen summt und brummt.

Zeitiger als sonst blühten in diesem Jahre bei uns die Linden, die fagenumrauschten, die viel besungenen. Kaum ein anderer Baum ist so innig mit dem Volksleben verknüpft, und frohe und traurige Gedanken spiegelt die Dichtung wieder, wo sie die Linde erwähnt. Am häufigsten tritt in der Dichtung die Linde als Frühlingsverkünderin auf, und seit den Zeiten der Minnesänger bis auf unsere Tage ist es so:

„Ich bin worden gewar
niuwes loubes an der Linde“

singt Heinrich von Veldeke; Dietmar von Arst jauchzt:

„Ahi, nu kumet uns din zit,
der kleinen vogelline sanc,
es grüonet wol diu Linde breit,
zergangen ist der winter lanc“.

während sich Heinrich von Veldeke im April
also hören läßt:

„In dem aberellen
sô die bluomen springen
sô louben die Linden
und gruonen die Buochen.“

In den Marktliedern des Gaudenz von
Sals-Seewris heißt es:

„Hier an roten Lindenschossen
Knospen bersten, Blätter sprossen“,

und in des „Bügenscheibendichters“ Julius
Wolff anmutigen Epos vom Wilden Jäger
klingt es beim Uebergang des Frühlings in
den Sommer:

„Voll Blüten steht der Dornenstrauch
Laut summt es in der Linde.“

Nur nur Frühling, sondern auch Sommerlust
und Liebe sind in der deutschen Dichtung in
Verbindung mit der Linde gebracht. Schon
im Waltariliede begegnet uns die Linde: Un-
ter ihrem Blätterdache saßen Hagen, Gün-
ther und die schöne Hildegunde im Rasen und
scherzten trotz der Wunden im grimmen Froh-
sinn, wie nur altdeutsche Helden scherzen kön-
nen. Dann klingt uns wieder der Linde Lob
aus Walters von der Vogelweide anmutig-
neckischem Minneliede:

„unter der linden
an der haide,
da unfer zwaier bette was
da muget ir noch winden
schöne heide
gebrochen blumen unde gras“

In Scheffels Trompeter heißt es in der Mai-
ennacht:

„Im Garten rauscht der Lindenbaum“
und einige Zeilen weiter klingt es auf:

„Jung Werner ist der glücklichste Mann
Ihr römischen Reiche geworden...“

Eine Linde, die einst droben auf dem Burg-
berge bei Waltershausen in Thüringen ihr
dichtes Blättergewirr in die Luft streckte, ist
durch Scheffel literaturgeschichtlich geworden.
Sein dreiteiliges Gedicht: „Der Vogt von
Tenneberg“ hat er dieser Linde zugesprochen.
Anknüpfend an das „ergötzliche Wiegenlied
des waldröhlichen schwäbischen Minnesängers
Gottfried von Niesen“ hatte er es gesungen.
Er läßt den Vogt von Tenneberg „und auch
von Waldratshauen“ im Lindenwipfel fröh-
lich die Beine schaukeln und aller süßen
Minne Feindschaft schwören. Weiter blickt

er hinaus in die Lande und freut sich seiner
Freiheit:

„D honigschweres Blütenhaus!
D wunderwürdige Räume.
Die Biene nur summt ein und aus
Sie summt mich sanft in Träume.“

Aber dann kommt doch die Liebe über ihn
und nach Jahresfrist baumeln statt seiner
Beine lichte, ganz kleine Wäschestücke in dem
Gezweig der Linde. Und kleinmütig bekennt
der vormals so stolze Vogt von Tenneberg:

Das war der Vogt von Tenneberg,
Den Minne nie umfangen,
Im Lindengrün zum Trocknen jezt
Geweßne Windeln tragen.
Und stille wird es, mäuschenstill
Im Wipfel und am Stamme
Er singt nur, wenn der Dienst es will
Als Ablösung der Amme:

Wigen, wagen, gugen, gagen,
Ach nur tagen, sanfte Plagen,
Schreier, kleiner Schreier schweig',
Ich will ja gern dich wagen.

Wo Linden stehen und welche Rolle im Leben
sie sonst spielen, weist die Dichtung auch, so
kennt sie einzelne Lindenstädte: „D Leipzig,
freundliche Lindenstadt“ hebt Ernst Moritz
Arndts „Leipziger Schlacht“ an; „D Leip-
zig Stadt der Linden,“ klingt es bei Max
Schenkendorf. „Lindau, die freundliche Stadt
am Bodensee,“ wird von Geibel „Du alte
Lindenstadt“ angedichtet. Und durch manches
ehemaligen Studio Brust zieht ein wehmüti-
ges Sehnen an froh in Halle verbrachten
Stunden: „Halle, alte Lindenstadt, vivat
crescat, floreat!“ Unter den Städten Thü-
ringens, die sich ihres Lindenreichtums erfreu-
en, ist Arnstadt bekannt als „Lindenstadt“,
und im Kloster Reinhardsbrunn sehen wir
eine Anzahl Lindenriesen, die noch aus der
Zeit stammen, da die Benediktiner hier in
frommen Gesprächen wandelten.

Von der Linde, unter der getauzt und ge-
scherzt wird, erzählt uns Goethe:

„Der Schäfer puzte sich zum Tanz
Mit bunter Jacke, Band und Kranz:
Schmuck war er angezogen,
Schon um die Linde war es voll,
Und alles tanzte schon wie toll.
Juchhe! Juchhe!
Juchheiß! Heiß! He!
So ging der Fidelbogen.“

Bossens Luise leitet die Schilderung des Tan-
zes unter der Linde mit den Versen ein:
„Draußen in dämmernder Kühle der zwei
breitblättrigen Linden“ und bei Heinrich Heine
lesen wir:

„Wohl unter der Linde erklingt die Musik
Da tanzen die Burschen und Mädels!“

Denn Sonn- und Feiertags gehörte die Linde der Jugend, dem ganzen Dorfe. Selbst der Doctor Faust verläßt am Ostertage seine mit Solianten vollgepfropfte Stube und wandert hinaus, durchs dunkle Stadttor ins Freie. Und siehe, da erblickt er eine heitere Menge unter dem Lindenbaum. Die Alten spielen und trinken und politisieren „von Krieg und Kriegsgeschrei“, die geschwätige Jugend tollt und lärmt und „der Hans schwingt die Liese, die Liese den Hans.“ Aber erst am Kirmestage! Da geht es hoch her.

„Fidel und Brummbaß
Heißa, juchhei!
Unter der schattigen Linde!
Zöpfchen und Räckchen,
Eins und zwei, drei!
Wirbeln und flattern im Winde.“

Niemand aber kann am Kirmestage den Saiten der Geige so reine, glockenhelle Töne und innige Weifen entlocken wie der landauf, landab bekannte Heini von Steier. Das ganze Dorf ist auf den Kopf gestellt, wenn er im Lande ist. Prächtig hat Scheffel in seinem Gedicht „Dörfertanzweise“ die Situation wiedergegeben.

„Schon schwirren zur Linde, berückt und entzückt,

Die lieblichen Kinder mit Kränzen geschmückt.
Wo säumen die Freier, manch' Herz steht
in Brand —

Der Heini von Steier ist wieder im Land.
Und wer schürzt mit Schmunzeln den Rock
sich zum Sprung?

Großmutter in Runzeln, auch sie wird heut
jung.

Sie stelzt wie ein Reiher dürrbeinig im Sand
Der Heini von Steier ist wieder im Land.
Der Hirt läßt die Herde, der Wirt läßt den
Krug,

Der Knecht läßt die Pferde, der Bauer den
Pflug,

Der Vogt und der Meier kommt scheltend
gerannt —

Der Heini von Steier ist wieder im Land!“

Weithin schallen die Geigentöne und dringen über die Gartenmauer des Nonnenklosters. Da steht eine am Brunnen und weint:

„O Gürtel und Schleier . . . o schwarzes Gewand —

Der Heini von Steier ist wieder im Land.“

In Julius Wolffs Singulf wird auch vom Tanz unter der Linde gesprochen:

„Schürze weg, Mieder an, Blumen ins Haar,
Kommt zur Linde zur lachenden Schar
Dich im Reigen zu schwingen“,
und an einer anderen Stelle der Dichtung heißt es:

„Mädels, was auch plagt und reizt,
Mutter näht's geschwinde,
Die weiß noch, was tanzen heißt,
Pfungsten bei der Linde!“

Die Linde sucht die Nähe des Menschen, sie kommt bis vor die Tore der Stadt, drängt auf die Straßen vor, umfriedet den Markt, hütet Wache vor der Kirche, läßt ein zu kühlem Trunk vor der Schenke, und beschattet den leise sprudelnden Brunnen im Burghofe als Burglinde. In Hartmann von der Aue „Iwein“ heißt es von dem Zauberbrunnen: „Ihn trifft nicht Regen, nicht Sonne, Nicht treiben ihn die Winde, Es schützt davor die Linde, Die schönste, die man jemals sah.“

Walter von der Vogelweide besingt die Brunnenlinde:

„Ich war aus der Sonnen
Gegangen zum Bronnen,
Daß ich bei der Linde
Im Schatten Kühlung finde.“

Auch bei Chamisso findet sich die Linde an der Quelle:

„Un're Linde kommt im Schatten
Dust'ger Linden an das Licht.“

An ernste Gedanken, an der Liebe, Lust und Leid mahnt auch die Linde. Sie nimmt an allem Teil, was des Menschen Herz bewegt, an den großen und kleinen Menschenschicksalen. Unter der Linde entdeckt der Liebende der Geliebten sein Herz, nimmt von ihr Abschied. Am Brunnen unter der Linde denkt die Jungfrau des fernen Geliebten oder erwartet ihn, wenn er heimkehrt aus dem Krieg oder von der Wanderschaft. An einem Brunnen, „von dem würdigen Dunkel erhabener Linden umschattet, die Jahrhunderte schon an dieser Stelle gewurzelt“, begegnen sich auch Hermann und Dorothea. Alle diese Gedanken vom Abschiednehmen, vom Liebeswerben, vom Hoffen und Harren finden wir bei unsern Neoromantikern, Scheffel, Stieler, Wolff, Baumbach und in den alten Volksliedern wieder und immer wieder. Die herbstliche Färbung des Lindenlaubes mahnt an Vergehen und Tod. Bei Kinkel heißt es: „Die Linde weiß nichts mehr von Lust.“ Schon Konrad von Würzburg empfindet das Verfärben der Linde:

„Wieder will die Linde
Vom Winde
Sich färben.“

Gar nicht selten sind in der Dichtung Beziehungen zwischen Linde und Grab. Zuweilen ist die Linde geradezu ein Symbol der Trauer, wie sie ja auch als Kirchhofsbäum anzutreffen ist. Rückert erwähnt in seinen „Drei Gräbern zu Ottensen“ die Linde mehrfach. Dort ruht unter den Linden der Sängler des Messias:

„Dort in der Linde Schauer
Soll lesen er am Stein
Die Inschrift, daß die Trauer
Ihm mag gelindert sein.“

Ein erschütterndes Menschen schicksal erzählt uns Heine einfach in den wenigen Zeilen seiner „Tragödie“ von den beiden unglücklichen Menschenkindern, deren Leben „ein Keiß in der Frühlingsnacht“ vernichtete.

Sie sind gewandert hin und her,
Sie haben gehabt weder Glück noch Stern,
Sie sind verdorben, gestorben.

Auf ihrem Grab da steht eine Linde
Drin speisen die Vögel und Abendwinde,
Und drunter sitzt auf dem grünen Platz
Des Müllers Knecht mit seinem Schatz.

Die Winde, die wehen so lind und so schaurig,
Die Vögel, die singen so süß und so traurig,
Die schwachenden Buhlen, die werden stumm,
Sie wissen und wissen selbst nicht warum!
Bei Hölty kommt in der Elegie auf den Tod
eines Landmädchens die Kirchhofslinde vor,
und bei Jacoby — in der Linde auf dem Kirchhof — lesen wir:

„O Linde, gern an deinem Fuß
Hör ich des Wipfels Wehen;
Dein zierlicher Abendgruß
Verkündet Auferstehen.“

Josef Böckl, Johannesthal.

Aus der Zeit der Leibeigenschaft und Robot.

Fast jedem ist heute die frühere Unfreiheit der niederen Klassen in den vergangenen Jahrhunderten bekannt. Leibeigenschaft und Robot sind die Namen, die uns die damaligen Rechtsverhältnisse, besonders auf dem Lande, kennzeichnen. Zahlreiche Beispiele, durch die Schule, Vorträge und Bücher geboten, wurden zu ihrer Veranschaulichung herangezogen. Aber nur wenige davon waren unserer engeren Heimat entnommen.

Dem Schreiber dieser Zeilen kamen bei seinen heimatkundlichen Arbeiten zwei Schriften in die Hand, die in ihrem Inhalt die Rechtslage unserer Landbevölkerung um 1700, beziehungsweise um 1800 so treffend beleuchteten, daß er sich veranlaßt sieht, sie zur Kenntnis der Öffentlichkeit zu bringen. Beide Zeitdokumente entstammen der mährischen Enklave-Herrschaft Henners-

dorf. Das ältere von ihnen ist eine sogenannte Dingesordnung aus dem Jahre 1698 für das Herrschaftsgebiet Hennersdorf, das zweite ein vollständiges Robotverzeichnis der Gemeinde Hennersdorf aus dem Jahre 1779.

Zur Erklärung der Dingesordnung sei Nachstehendes bemerkt.*) Bekannt ist den meisten das Wort Ting als Versammlung aller freien Germanen, in denen Rechts- und Gemeinschaftsangelegenheiten besprochen und behandelt wurden. Bekannt ist auch, daß sich dieser Name im Nordischen bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Das Wort Ting oder Ding stammt von dem althochdeutschen Zeitwort dingôn ab, das die Bedeutung von reden, über eine Sache verhandeln, hatte. Der ursprüngliche Sinn dieses Wortes war also: Besprechung einer Sache, einer Angelegenheit.

Die Gepflogenheit, Rechts- und Gemeinschaftsangelegenheiten in öffentlichen Versammlungen, in den sogenannten Tingen oder Dingesversammlungen zu behandeln, hatte sich jahrhundertlang unter den Deutschen fortgepflanzt. Die jeweilige Aenderung der Rechtsverhältnisse wirkte aber umgestaltend auf diese Einrichtung ein.

Unter den Merowingern und unter Karl dem Großen erfuhren diese Volksversammlungen und Volksgerichte im 7. und 8. Jahrhundert eine Regelung. Nach römischem Muster wurden übergeordnete Rechtsinstanzen (die Grafschafts- oder Gaugerichte und das Hofgericht) geschaffen, dann die Zahl der feststehenden, der sogenannten „ungebotenen“ Dinge auf drei herabgesetzt, die Zahl der Schöffen festgelegt.

Im 10. Jahrhundert war schon durch das Anwachsen der Macht der Abeligen, der Klöster und der Geistlichkeit die Rechtsprechung durch das Volk gemindert. Es bestanden noch die drei echten Dingtage für größere Sachen und die gebotenen für leichtere Rechtsfälle; letztere wurden durch die Schöffen allein erledigt, während bei den ersteren die Schöffen das Urteil zu finden (zu „weisen“) hatten, dessen Bestätigung der zum Gericht versammelten Menge oblag. Aber das Selbstverwaltungsrecht des Volkes, der Gemeinde, war dadurch durchbrochen, daß das gemeine Volk von dem gräflichen Gaugericht („Landgericht“) ausgenommen und dem „Hofgericht“ ihrer Herrn unterstellt wurde. Bei diesem Hofgerichte führte der Grundherr oder sein Vertreter (oft Voat genannt) den Vorsitz, während die Leitung des gebotenen Dinges einem Unterbeamten des Herrn, dem Schultheißen, Schulzen oder Erbrichter überlassen wurde.

Eine noch größere Umgestaltung erfuhr die Rechtsprechung besonders im 11.—13. Jahrhundert durch die Entstehung des Großgrundbesizes, durch die Entstehung und das Ausblühen der Städte, sowie der Verbreitung des Lesens und

*) Nach verschiedenen Quellen, z. B. Kurze, Deutsche Gesch. im Mittelalter, Weizen, Cod. diplom. Siles. IV., d'Elvert, Notizenblatt und Sektionschriften, Gemeindearchiv von Johannesthal, sowie anderen Behelfen.

Schreibens. Die bisher mündlich fortgepflanzten Rechte wurden schriftlich niedergelegt, so im „Sachsen-“ und „Schwabenspiegel“ und den verschiedenen „Weistümern“. Die Entwicklung der Städte brachte eine Sonderung der Rechtslage und Rechtsprechung der Städte von derjenigen der Dörfer. Es trat zunächst eine Scheidung zwischen Stadt und Dorf auf. In den Städten baute sich die Rechtsprechung und die Rechtslage auf die Vorrechte der alteingesessenen Bürgerfamilien (Patrizier, Ringbürger, Brauberechtigten) auf. Stadtrat und Stadtgericht waren bis ins 19. Jahrhundert die unumschränkten Herren in der Stadtgemeinde. Daneben hatte sich hier und da (z. B. Br.-Neustadt und Johannesthal) das alte Mitbestimmungsrecht der Gemeinde in den Ding- oder „Gemein“-versammlungen kümmerlich erhalten.

Die Rechtsverhältnisse und die Rechtsprechung in den Dorfgemeinden nahm dagegen einen anderen Verlauf. Der wachsende Einfluß der Grundherrschaften minderte immer mehr die Volksrechte. Zur Zeit der Ansiedlung unserer Gebiete (12. und 13. Jahrhundert) war folgender Stand erreicht. Die Ansiedler hatten aus ihrer Heimat das Recht mitgebracht, gemeinsame und Rechtsangelegenheiten durch Gemeindeversammlungen, den Dingen, zu erledigen. Den Vorsitz führte damals schon der von der Grundherrschaft bestellte Erbrichter, dem die von der Gemeinde ernannten Schöffen zur Seite standen. Die Rechtsprechung in schwereren Fällen (Mord, Diebstahl, Schändung) war damals meistens schon der höheren Instanz, dem herrschaftlichen Vogte zugesprochen. Doch hatte sich das Blutbannrecht in manchen Dörfern von Währen und Schlesien bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts erhalten. Die Aenderung der Rechtsverhältnisse gestaltete sich, wie in Deutschland und den Alpenländern, so auch in den Sudetenländern nicht überall gleichmäßig und stetig. Die oberwähnten Gemeindeversammlungen oder Dinge wurden nach altem Brauche, im Winter, Frühling und Herbst (bei uns zu Lichtmeß, Georgi und Michaeli) abgehalten. Dabei wurden nicht nur Rechtsangelegenheiten, wie Verkäufe, Erbverträge, Waisenanangelegenheiten, Streitigkeiten geregelt und geschlichtet, sondern alle die Gemeinde angehenden Sachen, wie Zinszahlung an die Herrschaft, Verletzung der Privilegien, herrschaftliche und landesfürstliche Kundmachungen u. a. m. behandelt. Die drei feststehenden Gemeindeversammlungen erhielten den Namen Dreiding oder Dreidingtage. Die spätere Zeit hat sich (als oft nur eine solche Versammlung jährlich abgehalten wurde, der Name aber geblieben war,) den Sinn dieses Wortes daraus zu erklären ver sucht, daß dabei über drei Dinge verhandelt wurde, und zwar das Verhältnis zu Gott, der Herrschaft und der Gemeinde oder auch dem Namen Dreiding die Bedeutung gegeben, daß bei diesen Versammlungen drei Rechtspersonen vertreten waren, nämlich die Herrschaft, das Ortsgericht (Erbrichter und Schöffen) und die übrige Gemeinde.

Während anfänglich die Grundherrschaft an diese Dingtage wenig Einfluß nahm, wurde dieser später ein ausschlaggebender. Das Anwachsen der Macht der weltlichen und geistigen Grundherrschaft gegenüber der Königsgewalt, die Rechtlosigkeit der gemeinen Bevölkerung nach großen weltgeschichtlichen Ereignissen wie Hussitenkriegen, Gegenreformation, 30jährigem Krieg, steigerte die Macht der herrschenden Klassen ins Unermeßliche. Der Landbewohner, der Bauer und noch mehr der Knecht und Tagelöhner, waren zum Sklaven der reichen Herren geworden. Besonders in der Zeit nach dem 30jährigen Krieg war in den Sudetenländern der tiefste Stand in den Rechtsverhältnissen der niederen Klassen erreicht. Alle Volksrechte waren abhanden gekommen, jeder Einfluß des Volkes auf Rechtsprechung und Verwaltung, selbst in der Gemeinde, war verschwunden. Nur die alte Form blieb noch zurück, die jährlichen Gemeindeversammlungen oder Dreidingtage wurden beibehalten. Aber die Wahl der Schöffen, die Beschlüsse, waren von der Genehmigung der Herrschaft abhängig. Herrschaftliche Beamte nahmen als Aufsichtspersonen an den Dingesversammlungen teil und mußten von der Gemeinde verköstigt werden. Von vielen Herrschaften wurden für diese Oberaufsicht von den Gemeinden besondere Abgaben, das sogenannte Dreidinggeld, eingehoben. Die Zahl der Dingtage war in vielen Orten auf 1 herabgesetzt worden. Unter dem Einfluß der Städteordnungen und der kaiserlichen Polizeiordnungen setzten die Grundherrschaften für ihre Untertanen Vorschriften auf, die nichts als Pflichten enthielten, und die Unfreiheit der niederen Schichten grell beleuchteten. Da diese Vorschriften oder Instruktionen an den Dingtagen vorgelesen wurden und die Grundlage der Rechtsprechung in diesen Dingesversammlungen enthielten, wurden sie auch Dingesordnungen genannt.

Die meisten dieser Dingesordnungen stammen aus der Zeit des 30jährigen Krieges bis in die Hälfte des 18. Jahrhunderts. Sie enthalten Vorschriften über das Verhältnis zur Kirche, Herrschaft und Gemeinde und sind einander im Inhalte mehr oder weniger ähnlich. Alle sind fast durchaus Polizeiordnungen, keineswegs aber Rechtsordnungen oder Vorschriften zur Abhaltung der Dingesversammlungen. Solche Dingesordnungen sind im preukischen Schlesien aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch vielfach vorhanden. Im diesseitigen Schlesien wurde nach Wissen des Verfassers noch keine veröffentlicht, obzwar nach d'Elvert (27. Band der Sektionschriften S. 285) in der Butschowitzer Registratur des Fürsten Lichtenstein noch solche Polizeiordnungen aufbewahrt sind, und zwar von Benisch (30. Mai 1587, 1. Dezember 1602, 7. Juni 1612), Jägerndorf (1526) und den übrigen Lichtensteinschen Herrschaften in Schlesien (vom 24. April 1591). Nordmähren besitzt in der Janowitzer Jahres-Geding-Ordnung aus dem Jahre 1699 ebenfalls eine solche herrschaftliche Polizeiordnung.

Die nachstehend angeführte Dingesordnung der Herrschaft Hengersdorf stammt aus dem Jahr 1698, ist aber nicht aus diesem Jahr, sondern in einer Abschrift aus dem Jahr 1754 erhalten. Sie galt voll und ganz für alle Dörfer des Hengersdorfer Herrschaftsgebietes, aber nicht in allen Theilen für Johannesthal. Früher erworbene Vorrechte, wie die Robotbefreiung, eigenes Stadtrecht u. a. befreite die Bewohner dieses Stadtheils vor der Einhaltung mancher Punkte dieser Vorschrift. Dennoch versuchten die herrschaftlichen Beamten bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, wie noch alte Akten im Gemeinearchiv bezeugen, alle Vorschriften auf diese herrschaftlichen Unterthanen auszudehnen. Zahlreiche Streitigkeiten waren die Folgen dieser Versuche.

Es sei nun die Dingesordnung ohne jede weitere Erläuterung wortwörtlich wiedergegeben. Sie spricht genug für die damalige Rechtlosigkeit der unteren Stände und die Machtfülle der herrschenden Klassen.

Instruction Bndt Dinges Ordnung.

Von dem Hoch undt Wohlgebohrnen Herrn Franz Anton Grafen Von Hoditz Herren Ruff Hengersdorff, Johannesthal, Bäckhaw undt Schlaupitz Ihro Hoch-Kürstl. durchl. Hertzogen Zu Lothringen Bischoffens zu Ohnütz Rath undt Lehnrechts Besißigern Im Merggraffthumb Mähren.

Bei dem Dingrecht Öffentlich Zu Vorlesen.

Nr. 1. Articulo.

Erstlich undt vor Allen Dingen Sohl ein Jedweder Hauß-Vatter undt Hauß-Mutter bevorauß, scholß Eltisten und Geschworne Nebenst ihren Kindern und Dienstgesinde, ein Gottsfürchtiges Leben Führen Alle Son- und Freytage fleißig In die Kirchen Gehen dem Gottes-Dinst mit Andacht beywohnen biß Zum Ende darbey Verharren und ohne erhebliche Uhrsachen dar vor nicht Abweichen, da aber Semand es Syen Mannes oder Weibs Versohnen ohne Erhasften und Genugfahme uhrsachen nicht wie bißhero Vielsältig Geschehen Aussen bliebe, sohl der oder dieselbte ohn alle Begnädigung mit Gefängnuß Gestraffet werden undt über daß der Scholß Eltist und Geschworne, die hier wieder Handeln allemahl der Obrigkeit drey schock Groschen, ein Gemeiner Pauer zwey schock auch ein Jedweder Gärtner und Haus-Genossen ein schock Groschen Verfallen sein.

Nr. 2. Articulo.

So Jemandt die Feyer und Fast Täge die Von der hl. Christlichen Catholischen Kirchen Angeordnet seind und nicht halten oder Muthwilliger Weiß über Gehen würde, derselbe so oft er über treten wirdt, sohl mit

Gefängnuß Eben einen schock Groschen der Obrigkeit und der Kirchen drey pfundt Wachs gestraffet werden bey diesem Articul würdt Verbothen an Sonn- und Feyer Tagen nicht zu backen in die Mühl zu Tragen, Graßhabern und der Gleichen zu hauen noch ein zu führen bey ob gesetzter straff und dem Jenigen der es Offenbahret 12 Gr. zu geben und hierauf solle scholß Eltisten und Geschworne fleißig Aufsicht haben, und wann Sie nach Läßig besunden würden mit ob ermelter straff Selbstn nachlässlich beleget werden, wer die Feyer- und Fasttage nicht haltet 1 schock Gr. und 3 pfund Wachs Item wer an Sonn und Feiertagen bäck in die Mühlen Trägt Oder sonstn Arbeit 1 schock Gr. wor: Es offenbahret 12 Gr.

Nr. 3. Articulo.

Es sollt ein Jeder Hauß Vatter und Hauß Mutter sambt ihren Hauß Gesinde Alle Jahr auffß wenigst 3 oder 4 mahl Beichten und Communicirn, wor über scholß Eltist und Geschworne in sonderheit fleißig Achtung geben Sollen Bndt wer diesem Christlichen Befehl nicht nach Kombt der sohl An Leib und Guth Gestraffet werden und von der Gemeinde Auß-Geröthet und Vertrieben werden. Welche Selbter beichten Sollen An Leib und Guth Gestrafft und Von der Gemeine Auß Gerötet Werden.

Nr. 4. Articulo.

Damit Auch die Kinder in ihrer blinden Jugend nicht Verabseimeth werden sondern Vielmehr in guter Lehr und Zucht Aufferzogen werden, sollen die Eltern sie bey Zeiten und fleißig Zur schuhl halten, die Aber hier in Sejmig seyndt Sollen Vor der obrigkeit nach befindung deß Uhrsachen mit um nach Läßiger straffe Gesehen wird.

Nr. 5. Articulo.

Die weil dan auch Lästungen und mißbrauch deß Allerheiligsten nahmen Gottes seiner werken Geschäften bey Jungen und Aelter im Täglichen Gebrauch seindt, und halt bey einem Jeden wordt gehört werden, Ja so gahr vor Keine sünde mehr Geachtet werden Wollen, Wodurch der Zorn Gottes an gereizet wirdt, Alß werden der gleichen Gottes Lästungen Leichtfertiges schelten und fluchen desto Ernstlich Verbotten und so oft Semands es Sege Mann oder Weib hir in begriffen wirdt sohl er zwey schock Gr. In er buße Geben, und nach der Obrigkeit Erkenntnuß An Leib gestraffet werden, Es solle Auch Hauß Väter und Hauß Mutter Ihre Kinder und Gesinde Von solchen Leichtfertigen fluchen undt schwö-

ren abhalten wider an Selbter Stadt obgedachter streiff Gewärtig Sein Weegen der Gottes Lästigung Zwei schock Gr.

Nr. 6. Articulo.

Es Sohl auch Keiner weder Bir noch Brandtwein noch andere Tränke bey wehrendem Gottesdienst ausgeben oder schencken bey unnachlässlicher straff 2 schock Gr. Es Währe das fremde oder durchreisende Leuthe Es begertthen.

Nr. 7. Articulo.

Es Sohl ein Jedweder seine schuldige Zünse Erb undt Wasen Gelder, so wohl auch dem Herrn Pfarer Seine Dacem und dem schulmeister Seinen Lohn Zu Gebührender Zeit richtig abführen.

Nr. 8. Articulo.

Es Sohle Täglich Einer Von den Eltisten der Ordnung nach Bey Hoff auffwarthen und in allen Fürsallenheiten Ihrer Gnad. Befehl erwarte bey straff ein schock Gr.

Nr. 9. Articulo.

Wer Auff erfordern Eß Geschehe durch Richter Eltist Geschworne oder sonsten Ihren gnul. hir zu Berordnete Leuthe Entweder In der Versohn nicht erscheinet noch einen Tauglichen An seine Stadt schicket Es sey zu welcherley Hoff Arbeith und schuldigen dinsten Es Immer wolle der sohle zur straff ein schock Gr. geben.

Nr. 10. Articulo.

Es Sohle ein Jedweder die abesohlene Hoff Arbeith und diese es seye mit Ackern ruhren Sähen Holz Hauen führen und in Summa allen Andern schuldigen Geschäften Zur Trenlichsten, und Fleißigsten Verrichten Undt bringen da aber einer diesem nicht nach Rähms der sohl ohn alle Gnadt ein Markh gelt Zur Buß Ablegen.

Nr. 11. Articulo.

Alle schäden in deß Herrn Ihr Gndl. feldern Wiesen Acker Gärthen und Wäldern Werden himit Ernstlichen Verbothen und da einer hir in begriffen würde Sohl Vor einen Dieb angenohmen werden und neben Bezahlung des Schadens Von der Obrigkeit, nach Beschaffenheit und umstände der sachen mit gelt Auch an Leib und Leben Gestraffet werden hirauff Sohlen richter Eltist Geschworne und in sonderheit der Heeger fleißig Achtung Geben die Tätter offenbahren oder sie selbst auch sonsten Jedermänniglich der hir Von Wissenschaft hat, und Verschweiget Gestraffet werden.

Nr. 12. Articulo.

In sonderheit sohl sich männiglich den neuen Hayne Wälder, Gebürgen Zwischen Georgi und Michaelis Es seye mit Graßen oder Holzen auch mit Viehhüttung Enthalten Wer dar wider Thut sohl mit Zwey schock Gr. un nachlässlichen Gestraffet werden, und über daß dem Heeger oder Währ es Offenbahret 15 Gr. geben solhte aber ein Vieh es seyen Rühre oder Pferde was es wolle in den neuen Hayne und hege Wäldern begesfen werden, Sohl Vor Jedes mahl der Obrigkeit 2. schock Gr. Zur Böhn und dem Heeger jeder wer es offenbahret 15 Gr. abgeleget gleiches Sohl auch mit den Gräserin so sie hirin Vergriffen gehalten werden.

Nr. 13. Articulo.

Ueber daß sohl niemandt mit dem Vieh wie es nahmmen Haben mag Auff der Saat in Heegen Wäldern und Gebürgen nach Georgi und Michaelis in den Wiesen über die Heege führen und Zünshafte flecken zu Hüften sich unnterstehen bey Böhn drey schock Gr. und Gefängnuß, und wer es offeubahret oder dem Heeger 15 Gr.

Nr. 14. Articulo.

Es sohl ein Jeder der Wässer und fischereyen Ohne absonderlichen Befehl Allerdings sich enthalten, bei straff der Obrigkeit drey schock Gr. und dem Heeger oder wer es offenbahret 15 Gr. Nebenst der Gefängnuß.

Nr. 15. Articulo.

Ingleichen wird alle Weitmanschaft Es sey mit Netzen oder Röhren Auff Wilt oder Vögel wie Es gebrauchet werden möchte, Gang und gar Verbothen, solte aber einer hir über Ergriffen werden, würdt derselbe ohne Alle Gnad der Obrigkeit Fünf schock Gr. und dem Heeger oder wer Es offen bahret 15 Gr. Versellen sein, Auch hir über mit Gefängnuß Gestraffet Werden.

Nr. 16. Articulo.

Item Es sohl auch Keiner selbst noch durch sein gesunde Junge Rehe, Haasen Rebhüner noch andere Junge Vögel oder die Eyer ausheben und wegnehmen bey straff 3. schock Gr. der Obrigkeit und dem Heeger oder wer es offenbahret 15 Gr.

Nr. 17. Articulo.

Es wirdt auch Ferners Ernstlich Verbothen daß Keiner kein Hundt mit sich ins Felt nehmen oder in Walt noch sonstens ihn Gekleppelt gehen Zu lassen Sohle bey Böhn der Obrigkeit ein schock Gr. und dem Heeger 12 Gr.

Nr. 18. Articulo.

Richter und Eltisten solhen Fleißig achtung geben Ob Jemandt Herrn Ihrer Gna. Wiesen Necker, Brändt, und der gleichen gemüßel, und Innen hat, und dieselbte Nicht Verschweigen sondern An Zeigen.

Nr. 19. Articulo.

Es Sohle niemandt anderswo als in Ihr Gnd. Gebürgen Holz Kaufen Welcher darüber Handlet sohl der Obrigkeit Zur straff ein Markt gelt erlegen, Es sohl auch ein Schweder unnter Than Jährlich Zu seiner nothdurfft Holz Zu Kauffen schuldig sein, damit nicht wie Es bißhero Viel Fältig Geschehen Sie Ihrer Gnd. und einander Selbsten An Holz Gebuden, und Zeihmen Keinen Schaden Zu fügen.

Nr. 20. Articulo.

Es sohl Keiner Kein Fremd Bir Brandtwein oder Ander Getränke auff Ihrer Gnd. Grund und Boden fahren noch Verschicken bey straff Zwey schock Gr.

Nr. 21. Articulo.

Item die Kretschmer und schänken sollen daß Bir Unvernüßcht und unverfälscht in rechter maß auß Geben, wer darwieder Thut Sohl der Obrigkeit Jedes mahl ohn alle Gnadt ein schock Gr. Zur Buß erlegen und mit Gefängnuß un nachläßlichen Gestraffet werden. Die schencken sohlen auch nimahlen Ohne Bir befunden werden wan ihn Ihr gnd. Brenhauß zu bekommen ist, bey straff Jedes mahl wan er begriffen wirdt 18 Gr.

Nr. 22. Articulo.

Nicht weniger die Becken Müller undt welche mit Mehl undt Getreid Handlen Sohlen rechte gewichte Viertel undt Meßen Gebrauchen bey straff drey schock Gr. und mit Gefängnuß.

Nr. 23. Articulo.

Die schätzmeister sohlen so oft die Becken und ander die hir zu berechtiget seindt auff den Kauff backen daß Brodt besichtigen und bey welchem Es zu Klein Gefunden wirdt, sohl Es ihm genohmben werden und den Armen Leijthen gegeben, und der beck alle mahl umb ein schock Gr. gestraffet werden.

Nr. 24. Articulo.

Die Fleischhacker die sich auff Ihr Gnd. Grund befinden Sohlen Lauglich gesundt Vieh schlachten, in dem Preuß auch nicht höher als wie Es von dehme hir zu Verordneten schätzmeistern Geschähet würdt in rechten mährischen gewicht Verkauffen bey böhn drey schock Gr.

Nr. 25. Articulo.

Wie dan nun ins Künftig nach Langer Ehlen und schweren Gewicht wie in mähren bräuchlich auff Ihrer gnd. Grund und Boden gehandelt werden sohlen.

Nr. 26. Articulo.

Das Feuer soll vor allen dingen bestens Fleißes verwahret werden, undt Jedweder würth Sohl Leuthern undt hacken in bereitschafft haben sohlte aber daß gott vor seye ein feuer auffkommen Sohl es der selbe würth weegen Rettung und hülf als bald beschreyen wosern es nicht geschicht wor auffmännigl. Gutte Achtung Geben würdt sohl derselbe bey welchem das Feuer auffkommen an Leib und Gut Gestraffet werden.

Nr. 27. Articulo.

Es sohl Keiner mit bloßen Licht in die scheune, Ställe oder Cammern gehn noch daß gespinst in der Stuben Dörrn noch in der Bach ein rösten bey straff ein schock Gr. undt Vorlihrung deß gespinst, die Feuer Mauern In den Häusern Zu besichtigen, ein schock Gr. straff.

Nr. 28. Articulo.

Die richter Eltist, und geschworner solle Alle Vier Wochen von Hauß zu Hauß gehen und die Feuer städte Mit Fleiß beschauen, daß auch ein Jeder bey seinem Hauß zwey Leithern und Feuer Hacken vorhanden haben bey böhn ein schock Gr. so fern aber Richter Eltist undt Geschworner hir in nach Läßig gefunden würden, sohlen Sie selbsten getoppelt gestraffet werden.

Nr. 29. Articulo.

So Etwann ein Geschrey auß Nähe Es währe Wegen Feuer oder Diberren Mord oder der Gleichen, und Immer unnter den nachbarn So un Gehorsamb sich Er Zeiget, daß er dehnen Andern mit Löschen, rethen Währen und nach Ehlen Keinen Verstandt Leisten Wolte der Sohl Alß ein Selbst schuldiger und Uebel Thäter Nach der Obrigkeit Erkantnuß Gestrafft werden.

Nr. 30. Articulo.

Alle Zetter und nacht Geschrei seindt Ernstlich Verbotten undter der 10. schock Gr. und Gefänglicher straff, bestraffet werden.

Nr. 31. Articulo.

Alle Ausforderung und Weg Lobung Es sey ein Heimlich oder über die Gränze, ohne Vor wissen und Bewilligung Ihrer Gnd. seyndt Ernstlich Verbothen bey gefänglicher straff und un nach läßlich Er buß Drey schock Gr.

Nr. 32. Articulo.

Die Wapfen Gelder sollen auß Gefraget werden und wer dieselben schuldig bey gericht ein Bege mit solchen Geldern solle ohne Gnd. Vor wissen nicht gehandelt, Auch den Wapfen nichts gegeben werden Unter der Buß 2. schock Gr.

Nr. 33. Articulo.

Es sohl Keiner sein Kindt oder Mündl Zu einem Handt Werk Thun ohne Vor wissen ihrer Gnd. und daß auß erheblichen Uhrsache bey straff Drey schock Gr. und ein Vierttel Jähriger Gefängnuß.

Nr. 34. Articulo.

Welche Wapfen Von Ihr Gnd. grundt Entlausen oder ohne Vor wissen und Bewilligung der selben auß anderen Herrn Gründen sich Verheyrathen in dinste Begeben und nicht alle Jahr zu rechter Zeit sich gestellen die Sollen ob Knechte oder Maagdt Ihres Erbsals und rechtlichen zu standes Verlustiget sein, darauf der richter fleißig Achtung geben und Keinen Verschweigen Solle, bey un nachläßlicher straff Zwen schock Gr.

Nr. 35. Articulo.

Es Sohl Kein Gesinde ohne Vorwissen der Gerichte Aus dem Dinst gehen bey Verlust seines Lohnes, Es Sollen auch Keiner dem Andern sein Gesinde abhändig machen noch befördern O der auf Nehmen, untter der Gefängnuß und buß 1. schock Gr.

Nr. 36. Articulo.

Und die weil sich Viel fältiger Unrath mit den arbeitern Tagelöhnern so Wohl auch mit dem Holtzhauern Ereigen Thut Alß wirdt so mit Ernstlich Befohlen daß ins Künftig Keiner er sey Bauer Gärtner oder wer es wolle welcher arbeitther bedarft mehr nicht geben Alß wie folget.

Nemblichen einen Schnitter mehr mit im Winter Getreyt	4 fr.
Im Sommer Getreyt einem Schnitter mehr nicht als	3 "
Einem Graß Hauer	4 "
Einem Haber Hauer	8 "
Von einem Klaster Holz	8 "
Einem Drescher zum Saamen neben der Kost	4 "
Nach dem Samen zu dreschen Tag lohn	3 "

Da ferne aber einer oder der Andre befunden Wirdet der aber mehr Arbeiter über setzen wolte Wo durch die Armen die solches zu er schwingen habe Verhindert werden derselbige sohl ohne allen nach Laß der Obrigkeit zur Buß 10. schock Gr. abgeben.

Nr. 37. Articulo.

Frembde unbekante Leuthe Vornemlich Mißgiggänger Bettler Landläufer, umstreicher, oder Herren Lose Lands Knecht sollen nicht aufgehalten behaufet noch ohne Vor wissen des richters befördert werden untter der Buß ein schock Gr.

Nr. 38. Articulo.

Keiner Sohl sich untter stehen einigen Hauß Genosen ein zu nehmen noch fortz zu laßen ohne Vorwissen Ihrer Gnd. dero Beamten oder des richters bei straff ein schock Gr. und der Gefängnuß.

Nr. 39. Articulo.

Es Sohle auch Keiner ohne Vorwissen des Richters oder Andern Ihrer Gnd. Beamten in die Weithe umb Arbeit O der Andern Uhrsachen halber sich begeben bey straff 1. schock Gr.

Nr. 40. Articulo.

In Schänk und Bir häußern sohl männiglich Züchtig und friedlich Leben und über die Zeit bei dem Trunck sich nicht befinden Laßen bey einem schock Gr. straff.

Nr. 41. Articulo.

Bei Hochzeitlichen Freuden, und anderen Ehren Mahlzeiten sohl Keiner der nicht Geladen ist sich befinden Laßen untter der Buß 30 Gr.

Nr. 42. Articulo.

Da mit Hurerey und un Zucht Verhütter bleibe Sohl ein Jeder Hauß Vatter und Hauß Mutter Ihre Kinder und Gesinde, Ihn Gutter Zucht halten, und An Verdächtige Orth daß Tag, und Nächtlche Umschweifen, nicht gestatten, Viel Weniger Ihn Ihre Häußer Verdächtige Persohnen ein Laßen, so aber In einem Hauß Hurerey Getrieben und Von einem Haußwirth Verschwiegen, sohl ohne Alle Gnad 10. schock Gr. zur Buße geben, die Persohn aber welche sich hie Innen Verfündigen nach gestalt der sachen An Leib, Ehr und Guth und Ferners Vermöge der Rechten Gestraffet werden.

Nr. 43. Articulo.

Auf daß auch fernern zu hurrerey und un Zucht Kein anlaß gegeben werde, sollen die Rocken Gänge Und nacht Tänke Gang und gaar abgeschafet und Verbothen sein, und wo ferner ein Hauß Wirth selbte zu Laße sohl er umb Drey schock Gr. und wer bey dem Rocken Gang und nacht Tanz gewesen es sey Knecht oder Magt umb Anderthalb schock Gr. auch darneben mit Gefängnuß gestraffet werden, Item Es sohle auch hir mit

Ernstlich Verbothen, sein daß un Gebührlich um Dröhn in Zu gelassenen Tänzen Untter straff ein schock Gr. gleich falsch wirdt bey diesem Articulo Verbothen daß die Knechte bey nächtlicher Weiß ohne bey sein der Eltern befrundte oder andere Ehrlichen Leythen, die Mägde nicht nach Hauße begleithen dan bey der Buß 2 schock Gr.

Nr. 44. Articulo.

Alle Leicht ferttige winkel Spihl die meiste Theils durch Müßigänger Welche niemanden dienen Wollen, Zu ungebührlicher Zeit Heimlich oder Ofentlich umb Geld oder Gettes Werth getrieben Werden, Wo durch machen man seine Kinder und gesinde Zu Diebstahl und allen un Tugenden Verführt Werden, Sollen hir mit Ernstlich Verbothen sein, bey straff ein schock Gr. und bey nebenst daß Geld so auf dem Platz ist, der Obrigkeit Verfallen sein, und Welcher wirdt der Gleichen nacht raben undt Föppler behauptet und unter schleif gibet der sohl ohn alle Gnadt mit Gefängnuß gestrafft nicht Ehnder erlassen werden biß er 30 Gr. Erleget hat.

Nr. 45. Articulo.

Mit frembden Leithen und gränz nachbarn In Gutten Friden Zu stehen, die nicht Zu beleidigen sondern Ehren und fördern bey Gefänglicher straff und Buß nach der Obrigkeit Erkenntnuß.

Nr. 46. Articulo.

Es sohl Keiner dem andern an seinen Ehren schmähn noch Verlezen wer dar Wider Thut sohl nach Gelegenheit der Sache bey gefänglicher straff die Beleidigten Abbith Thun, und Wan er Gnad verlangt, der Obrigkeit Von Jedes Mahl Gethanen schmach und Ehr Verlezliches worth 1. schock Gr. Zur Buße geben.

Nr. 47. Articulo.

Daß haar Raufen und Mauhlf Taschen geben Wird Verbothen bey Gefänglicher straf und ein schock Gr. wehr aber ein gewehr oder Meßer Zücket, sohl 2 schock Gr. geben, bey einem Bluth Runß sohl daß gewehr den Gerichten heim fallen nach mahlen der Thäter mit Gefängnuß und zur Buße 2 schock Gr. auch nach befindung der umständen mit Erstattung der unkosten ein stein und der Gleichen Wurff (?) sohl Ebern maßen Gestrafft Werden wan aber einer den Andern Töddlich Verwundet sohl der Thäter Zu rechtlichen straf nach Er Kantnuß der Obrigkeit Verwahret werden.

Nr. 48. Articulo.

Item die Brunnen nicht Zu Verunreinigen So Einer hie in Befunden Wurde sohl

er nacherer Kantnuß der Gerichte Gestraffet Werden.

Nr. 49. Articulo.

Item die Aischen und Andere umflath darauß Gestank und Kranckheiten Entstehen nicht Auf den Weg und wo die Leitthe Zu sein Pslegen Auß Zu schütten untter der Buß 30 Gr.

Nr. 50. Articulo.

Es sohl Keiner sein Grundt und Hauß ohne Vor wizen ihrer Gnd. Verkaufen oder Versetzen bey Verlihrung des Kaufs schillings und Ge librem Geldes auch. Gefänglicher straf deßgleichen sohl Keiner seine wizen oder daß graß dar auf Bil wenniger daß getreydt auf dem Felde un Angefagt nicht Verkaufen bey Verlust deß selben Es sohl auch Keiner sein Vieh Es sein Kälber, Kühe, Pferde oder Wies nahmen Haben Möchte ohne Vor wizen der Obrigkeit oder Dehren hier Zu Verordnete Persohnen Verkaufen bey Verlihrung der Gedachten stuck Vieh oder deß Werths dafür und straf der Gefängnuß.

Nr. 51. Articulo.

Es sohl auch Keiner Ohne Zu Laßung der Obrigkeit Auß getreydt graß oder hey Leihen, noch mit Getreydt oder graß die schuldt bezahlen bey straf ein schock Gr. deß Gleichen sohl Niemandt un angefragt auf seine Meckern ent Weder Ganz noch umb daß halbe sän Laßen bey Verlust der Saath.

Nr. 52. Articulo.

Zu Frembten Herschafften sohl niemandt nicht An globen noch Bürrg Werden, Ohne Ihr Gnd. Coufens und ein wittligung bey straf Zwey schock Groschen.

Nr. 53. Articulo.

Alle Rein und Gränzen Zwischen dem nachbahre Es seye in wizen Meckern oder Gärthen nicht Zu schmällern bey gefänglicher straf und buß nach deß Richters Eltisten und geschworenen er Kantnuß.

Nr. 54. Articulo.

Neue unrechte Weg und Steg, sohl niemandt mache, Aber die Wehr Zeyme so einer mit Recht Zu Machen hat Tährliche umb Georgi dieselben Zu bezern, Auch die Graben in den Wisen machen die Waßer fuhren auf den äckern und Wo Es Von Nöthen ist, auß räumen da mit einer oder dem Andern durch sein sach nicht nachlässigkeit nicht schaden Geschehe, Wer dar Wider Handelt sohl der schaden be Zahlen und nach erkantnuß der Gerichte Gestraffet Werden.

Nr. 55. Articulo.

Item es sohl Keiner Kein fruchtba- ren baum Es sey in Wäldern Meckern, oder

Gärten, so wohl Auch die Weyden auf den Auen nicht abhauen, bey Ernstlicher und rechter auß gesetzte un nachlässlicher straff.

Nr. 56. Articulo.

Keiner sohl dem Andern ein Zigen schaden Weder In Aekern wisen noch Gärthen, An getrende, Graß Holz, Oder Andere nicht Zu fügen bey buß 4 sch. Gr. gefänglicher auch erstattung deß schadens.

Nr. 57. Articulo.

So Lang die Mandel auf dem Feldt stehen mit Keinem Vieh, Gänse dar Zwischen hütten noch Treiben.

Nr. 58. Articulo.

Die schädliche Hundt und Ander schädliches Vieh Weg Zu schafen, Wie auch Keine Ziegen Zu halten bey Ver Lust des Viehes, sohl auch Keiner Kein schaaß nicht halten der sie auf dem seinigen nicht halten Kan bey Gemelter straf.

Nr. 59. Articulo.

Wann der Hürth auf schreibt sohl ein Jeder Würdt sein Vieh Vor schreiben Lassen, oder ein gespehrt behalten, da mit Niemanden schaden geschehe oder den schaden bezahlen.

Nr. 60. Articulo.

Wann Semanden an getrende, Wisen oder sonsten durch daß Viehe schaden Geschehe, der Treibe daß Vieh Zu recht ein, und be- führe den schaden durch die scheypen, und nach der Gerichten er Kanntnuß sohl der schaden bezahlt und die straf Erleget werden.

Nr. 61. Articulo.

Wann die scheypen schaden Zu besichtigen Erfordert Werden, und wann einer verselben spruch Ladeln Würde sohl er mit 4 Gr. der Obrigkeit Zu Geben Angesehen werden.

Nr. 62. Articulo.

Wann der Richter die Geschwornen nach einem schicket, und der selbe Zu Hauß gefunden Würde und dehnen Geschwornen nicht also Baldt nach folget der sohl als baldt ohn alle Gnad ein schock Gr. und Zu Vor Dehem Gerichte nicht erlassen Werden Welche aber ungehorsamb und gar selthen Zu rechter Zeit Zum geboth Kommen, sollen alle mahl ohne einigen Nachlaß 6 Gr. Alt gelt Erlegen die Pöhn.

Nr. 63. Articulo.

Wann der Richter einem den Gehorsamb auf Er legt und dem selben er sich Wider setzet, der sohl Von dehnen schöppen mit gewelt in daß Gefängnuß Getriben Werden, Wo Fern aber die schöppen nicht Zur stelle

so wohl ein Jedweder Gemein man der Vom Richter Erfordert Würdt, den Wider Spensstigen in den Gehorsamb Zu Zwingen schuldig sein Eß sohl auch der ungehorsambe Ohne Vor wizen der Obrigkeit und Ehe er drey schock Gr. Erlegt auß der Gefängnuß nicht erlassen werden.

Nr. 64. Articulo.

Wann sich Semandt bey dem Richter oder Vogt und dem Gerichte Zanketen oder Raufen und schlagen würde Er seye ein Heimbischer oder Fremdter der sohl gefänglich eingezogen ohne Vor wizen Ihrer Gnd. und erlegung 5 schock Gr. nicht erlassen Werden.

Nr. 65. Articulo.

Alle sachen die sich Zwischen Leuthen mit raufen schlagen schmähßen und der Gleichen Zu Tragen auch alle schuld forderungen sie seyen groß oder Klein sollen Vor dem Richter geklaget Werden, und sohl der Richter Männiglich Zu Gutter Justici und billigkeit Verhelfen, auch nicht nach gunst oder freundschaft durch die singer sehen, oder nach ungunst strafen und selbstn Kein böß Exempel geben, da fern Kan ihm seinem Ambt hir in Kein genüigen geschehe sohl er nacher erkantnuß ihrer Gnd. mit Ernstlicher straf ohn alle gnadt angesehen Werden.

Nr. 66. Articulo.

Es sohl Männiglich der Richter, Eltisten und geschwornen Ihn gebührender Respect und Ehren halten, ihnen allen willigen und schuldigen gehorsamb Erzeigen, da aber solches nicht geschehe, und Irgeit einer mit dem Wenigste schuldig Empfinden würdet. Der sohl ohne Gnad mit Gefängnuß und nach gestalt deß Verbrechers am guth gestrafet Werden.

Nr. 67. Articulo.

Schließlicher wirdt hirmit Jeder männlicher Ernstlicher Ver bothen, daß in Kein ander mühl Mß wo sie Von Alter Gewohnheit und rechts Wegen gehören ihr Getrendt Zu mahlen geben und sonderlichen die in ihr Grädlichen Mühlen gehörig sein, Wan es wafre: Vorhanden Seyn, Undt die Müller nicht Mahlen Kan bey Verlust deß Getreydts oder mehl auch ein Jedes mahl ein schock Gr. Zur Buß und dem Tenigen der es ofenbahret, oder dem Müller Jedes mahl 12 Gr. Von nach die sich männiglich Zu richten, und Von schaden Zu hütten Wüßen Wirdt. Signatum Schloß Hennemersdorff den 28 ten May: Anno 1698.